



# SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/XVI/259 - 16. November 1961

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170

Fernsprecher 21831-33

Fernschreiber 0 886 890

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1 - 2	<u>Auch diesmal wurde zu schnell verhaftet</u> Ein weiteres Wort zum Fall Vracaric Von Karl Wittrock, MdB	82
3	<u>Ein Rat für Minister Scheel</u> Entwicklungshilfe, die auch dem Verbraucher zugute käme	40
3a	<u>Gute Vorsätze Lückes</u> Der Wohnungsbauminister will die Baulandpreise drücken	38
4 - 5	<u>Zum Wohle der arbeitenden Jugend</u> DGB-Bundestagung für Berufsbildung Von Waldemar Ritter	70
6 - 7	<u>Um die Gleichheit unter Eheleuten</u> Vor einer Emanzipation des italienischen Eherechts? Von unserem Korrespondenten in Rom, Franca Magnani	81

+ + +  
+ +

Auch diesmal wurde zu schnell verhaftet

Ein weiteres Wort zum Fall Vracaric

Von Karl Wittrock, MdB

Empörung, Bestürzung und Beklemmung erfüllten die öffentliche Meinung im In- und Ausland, als am 2. November 1961 in München der Jugoslawe Lazo Vracaric verhaftet wurde. Internationale Proteste wurden laut. Diejenigen, welche während des Krieges in den von Deutschland besetzten Ländern Europas die aktivsten Träger des Widerstandes gegen die Eroberer waren, insbesondere in den skandinavischen Ländern, sahen Gefahr für die freundschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik. Die Möglichkeit einer Verhaftung ausländischer Widerstandskämpfer bei einem Besuch in unserem Lande wurde erörtert. Das Auswärtige Amt in Bonn sah eine Welle des Protestes auf sich zukommen. Das Bundesjustizministerium hat sich zwar inzwischen geäußert, ohne jedoch alle notwendigen Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

In der Tat verlangt auch die öffentliche Meinung der Bundesrepublik Aufklärung. Es liegen parlamentarische Anfragen vor, ob und inwieweit die Fahndungsausschreibung aus dem Jahre 1941 den Haftbefehl bewirkt hat. Aber die Bundesregierung schweigt bisher auf diese Fragen über die konkreten Zusammenhänge. Es gibt zu dem Geschehensablauf, der zu der Verhaftung führte, nur amtliche oder persönliche Erklärungen der Stellen oder Personen, die unmittelbar mit dem Fall Vracaric befasst waren.

Aus dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden wird glaubhaft versichert, dass man keineswegs alte Fahndungsblätter ausgewertet habe oder in Zukunft auswerte. Interessant ist der Hinweis, dass im Bundeskriminalamt Fahndungsblätter aus den Jahren vor 1945 nicht oder nicht in nennenswertem Umfang existieren, so dass schon aus diesem Grunde eine Auswertung dieser alten Fahndungsausschreibungen nicht in Betracht komme.

Der Bundesgerichtshof will nur rein technisch-formal das zuständige Gericht bestimmt haben, und zwar für einen Vorgang, der durch eine Anzeige einer ausländischen Behörde - man spricht von der Schweiz - in Bewegung gesetzt worden sei. Von dort soll übrigens auch das Exemplar des Deutschen Kriminalpolizeiblattes aus dem Jahre 1941 mit der Fahndungsausschreibung stammen, von der immer wieder die Rede ist.

Gewiss, wenn man die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung liest, dann ist es glaubhaft, dass der Bundesgerichtshof nur technisch-formal sich mit der Bestimmung des zuständigen Gerichtes befasst hat. Aber wenn man erfährt, dass Karlsruhe sich auch mit der Anwendbarkeit der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Überleitungsvertrages aus dem Jahre 1955 befasst hat, dann werden Zweifel wach, ob wirklich in Karlsruhe allein die technisch-formale Seite geprüft worden ist. Bei den Überlegungen über die Anwendbarkeit des Überleitungsvertrages, - einem der Pariser Verträge - musste man nämlich auf die Frage

stehen, ob die Tat des Lazo Vracaric aus dem Jahre 1941 eine Kriegshandlung oder ob sie kriminelles Unrecht war.

Auch die unglücklichen Justizbehörden in Konstanz betonten, pflichtgemäß gehandelt zu haben, und aus dem Bereich der Stuttgarter Regierung wird ihnen das - bei gleichzeitigem Bedauern über den Vorfall - ausdrücklich bescheinigt. Es wird in Konstanz erklärt, den Unterlagen sei nichts anderes zu entnehmen gewesen, als der Verdacht einer kriminellen Tat, und deshalb habe der Amtsrichter den Haftbefehl erlassen. Dabei ist zu bedenken, daß wegen der Verjährungsvorschriften die aus den Unterlagen angeblich eindeutig ersichtliche "kriminelle Tat" nur dann zu einem Haftbefehl führen konnte, wenn es sich um einen Mord handelte.

Aber was waren denn diese Unterlagen? In der Öffentlichkeit ist nur von einem einzigen amtlichen Papier die Rede, und wenn man es näher betrachtet, ist hieraus keineswegs "nichts anderes zu entnehmen" als der Verdacht einer kriminellen Tat. Die Fahndungsanzeige im Deutschen Reichskriminalblatt vom 30. Oktober 1941, Nr. 4118, stammt von dem Gericht der Kommandantur Agram. Sie bezieht sich auf "Mord und Mordversuch einer kommunistischen Bande", begangen am 30. September 1941, und verlangt die Festnahme der Jugoslawen Siol und Vracaric, die im einzelnen personell näher beschrieben werden. Das ist alles.

Wie schwach die Überzeugung der Konstanzer Justiz war, es habe sich um eine "rein kriminelle Tat" gehandelt, zeigt die Tatsache, daß der Oberstaatsanwalt sich in der Verneinung des Verhafteten ohne weiteres überzeugete, daß die vorgeworfene Tat eine kriegerische Handlung war. Diese Feststellung führte zur Aufhebung des Haftbefehls.

Liegt hier nicht der Schluß nahe, daß die zuständigen Organe der Justiz in Konstanz allzu vorbehaltlos der Qualifikation jener Tat vom 30. September 1941 als "Mord und Mordversuch einer kommunistischen Bande" gefolgt sind, die das Gericht der Kommandantur Agram damals im Oktober 1941 für angebracht gehalten hatte? Nicht selten wird bei der Begründung von Haftbefehlen recht pauschal verfahren. So war es offenbar auch diesmal. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der bedauerliche Fall der Verhaftung des Jugoslawen Lazo Vracaric des Nachdenkens wert. Auch hieraus ergeben sich Fragen, die eine Antwort erheischen.

### Ein Rat für Minister Scheel

Sp - Der neuernannte Minister Scheel gilt, das sei heidlos zugestanden, auf dem vielschichtigen Gebiet der Entwicklungshilfe als ein anerkannter Fachmann. Er hat sich durch kluge Reden im dritten Deutschen Bundestag hervorgetan. Auch im Ausland besitzt sein Name einen guten Klang. Als sich in der vorigen Woche der Diskussionsklub "Table Ronde d'Europe" in Paris versammelte, kamen Politiker und Wirtschaftler aus vielen Ländern zusammen, weil Scheel als einziger Referent - diesmal über die Rohstofffrage - angekündigt war. Scheel konnte zwar nicht selbst kommen, sein schriftlich fixiertes Referat wurde verlesen.

Es enthielt bemerkenswerte, wenn auch nicht neue Vorschläge, unter anderem auch den, durch die Abschaffung der Europäischen Zoll- und Verbrauchssteuern auf Kaffee, Tee und Kakao den diese Produkte produzierenden Entwicklungsländern einen größeren Markt zu sichern. Die Idee kommt übrigens von der sozialdemokratischen Opposition im Bundestag, die davon ausging, die Bundesrepublik könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Wir stehen im Kaffee- und Teeverbrauch an unterster Stelle im Vergleich zu den Industrienationen des Westens, und dies nicht deshalb, weil die Bundesrepublikanischen Verbraucher diese köstlichen Getränke nicht zu schätzen wissen. Die schwere Hand eines verbraucherfeindlichen Fiskus hält den Kaffee- und Teeverbrauch künstlich zurück. Die Bundesrepublik hat, ein trauriger Rekord, die höchsten Zölle auf Kaffee und Tee, und alle Bemühungen der sozialdemokratischen Opposition, mit diesem Unfug endlich aufzuräumen, stießen auf taube Ohren.

Der neue Finanzminister Starke im vierten Kabinett Adenauer ist ein Parteifreund des Entwicklungshilfe-Ministers Scheel. Besitzt Scheel, dem viel Ehrgeiz nachgesagt wird, genügend Stehvermögen, können wohl die Verbraucher hoffen. Die parlamentarische Opposition wird gewiß das Ihre dazu beitragen, Scheel bei den nächsten Haushaltsberatungen daran zu erinnern, was er, zu der Zeit noch kein Minister, vorige Woche als notwendig in Paris verkünden ließ. Bei dieser Art von Entwicklungshilfe hätten beide Seiten den Vorteil: die Entwicklungsländer durch erhöhten Absatz, und die Verbraucher durch billigeren Kaffee und Tee. Scheel und sein Parteifreund Starke dürfen mit gut fundierten Anträgen der Opposition rechnen.

Gute Vorsätze Lückes

sp - Wohnungsbauminister Lücke hat den guten Vorsatz, in der nun beginnenden neuen Legislaturperiode alles zu tun, um die Baulandpreise zu drücken. Hier trifft wohl das Goethewort zu: "Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube". Unter der Ägide des alten und neuen Wohnungsbauministers haben die Baulandpreise schwindelnde Höhen erreicht, ist vielen kleinen Sparern, die Pfennig auf Pfennig für den Erwerb eines Eigenheims zurücklegten, der Atem ausgegangen. Dem Bundeswohnungsbauminister sei die eingehende Lektüre des letzten Jahresberichtes des Verbandes der Bausparkassen empfohlen. Er kann daraus entnehmen, wie unmöglich es für viele Bausparer geworden ist, mit der Bodenspekulation Schritt zu halten. Sie sehen ihre Hoffnungen dahinschwinden und resignieren. Auch die mit soviel Stimmenaufwand erfolgte Freigabe von Bauland im Bundesbesitz erwies sich als ein Schlag ins Wasser.

Nach Erhebungen des hessischen Innenministers stehen in Hessen höchstens 169 ha als Bauland des Bundes zur Verfügung, von diesen seien zwar 125 ha als Bauland ausgewiesen worden, aber wegen ihrer Lage - es handelt sich um einen ehemaligen Flugplatz in der Gemeinde Linthen b. Limburg - kaum zu verwerten. In anderen Bundesländern dürften die Verhältnisse ähnlich liegen.

Der Bund allein kann keine Wunder vollbringen. Immerhin besitzt er doch einen genügenden Spielraum vor Möglichkeiten, die hemungslose Bodenspekulation zu steuern oder den ohnmächtigen Opfern dieser Spekulation beizustehen. Auch hier liefert Hessen ein Beispiel. Es hat landeseigene Grundstücke für den öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbau zur Verfügung gestellt und damit vieler Tausenden die Möglichkeit zur Verwirklichung ihrer Eigenheimwünsche gegeben. Lücke mag in dieser Richtung gewiss gute Absichten haben, aber unbestreitbare Tatsache bleibt eben die beunruhigende Entwicklung der Bodenpreise nach oben. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man feststellt, dass diese Entwicklung fast schon einen inflationistischen Charakter hat.

+) zu verbilligten Preisen

Zum Wohle der arbeitenden Jugend

DGB-Bundestagung für Berufsbildung

Von Waldemar Ritter

Es ist in der Bundesrepublik eine weitverbreitete Meinung - und dieser Tage auch wieder von Arbeitgeberkreisen bestätigte Auffassung -, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften nichts anderes tun oder garnichts anderes tun sollten, als Tarife auszuhandeln und abzuschließen. Dieser Irrtum wurde auf der DGB-Bundestagung für Berufsbildung zu Beginn dieser Woche in Bonn widerlegt. Hier zeigte sich erneut, daß es dem DGB nicht nur um Lohn- und Gehaltspolitik und um Manteltarife geht, sondern daß er die großen noch immer ungelösten Fragen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit, insbesondere die Probleme der Bildung und Ausbildung, erkannt hat und bestrebt ist, mit konstruktiven Vorschlägen die Diskussion über diese Fragen zu entfachen.

Auf der diesjährigen Bundestagung ging es vor allem um die Berufsbildung der jungen Arbeitnehmer. Nach den zwei instruktiven Referaten von Prof. Dr. J. Riedel und Josef Leinig über das Thema "Berufsbildung - zeitgemäß?" diskutierten die Teilnehmer der Tagung in drei Arbeitsgemeinschaften den Status und die Wirkungsmöglichkeiten der "Selbstverwaltungsorgane" in den Kammern, den Bildungsauftrag der Berufsschule - und seine Verwirklichung und die Berufsbildung unter Berücksichtigung des Strukturwandels in der Wirtschaft. Die Resultate der zuweilen recht temperamentvoll geführten Debatte gingen zum Teil über das hinaus, was der DGB in seinem Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz verlangt hatte. So wurde u.a. einmütig festgestellt,

- \* daß das derzeitige Eintrittsalter der Jugendlichen in die Betriebslehre nicht die erforderliche Reife garantiert und infolgedessen die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres eine unabdingbare Forderung darstelle, die in absehbarer Zeit ihre Erfüllung finden muß;
- \* daß eine systematische Unterweisung und Vorbereitung der Berufsausbilder auf die Bewältigung ihrer Ausbildungs- und Er-

ziehungsarbeit unerlässlich ist, zumal es nicht nur auf die fachliche Qualifikation, sondern im selben Umfange auch auf die menschliche und charakterliche, sowie pädagogische Eignung entscheidend ankommt;

- \* daß die Berufsschule einen eigenständigen Bildungsauftrag hat und als vollwertiger Teil der Berufsausbildung die betriebliche Lehre begleitet und ergänzt;
- \* daß über die gesetzlich vorgeschriebenen, heute noch nicht einmal verwirklichten 8 Wochenstunden hinaus weitere 4 Wochenstunden - also zwei Berufsschultage mit einschichtigem Unterricht - unerlässlich sind;
- \* daß eine gleichberechtigte Mitarbeit der Berufsschule in den Gremien, die über Berufsausbildungsfragen entscheiden, gewährleistet werden muß;
- \* daß eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in allen Beschlüssen, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammern durchzusetzen ist;
- \* daß schließlich die baldige Verabschiedung eines Berufsausbildungsgesetzes, dessen Vorschriften die Rechtszersplitterung auf dem Gebiete der Berufsausbildung beseitigen und die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen lebenswichtigen Fragen der Gesellschaft sicherzustellen hat, unverzüglich in Angriff genommen werden muß.

Diese berechtigten Forderungen will der DGB-Bundesvorstand nach einer Prüfung zusammenfassen und dann mit Vertretern der Bundestagsfraktionen erörtern und der Öffentlichkeit unterbreiten. Es bleibt nur zu hoffen, daß der jetzige Bundestag die hier anstehenden Berufsausbildungsfragen ernst nimmt und im Zusammenwirken mit den Ländern gesetzlich regelt. Sie sind nicht die Forderungen einer Interessengruppe, sondern dienen dem Wohle der jungen Menschen. Das aber sollte das Anliegen aller Fraktionen im Deutschen Bundestag sein.

### Um die Gleichheit unter Eheleuten

Von unserem Korrespondenten in Rom, Franca Magnani

So seltsam es in der Zeit der Sputniks klingen mag - bis zum heutigen Tag sind sich in Italien Männer und Frauen vor dem Gesetz - in Sachen Ehebruch - alles andere als gleich. Besitzt der Gatte die unantastbaren Beweise der ehelichen Untreue seiner Gattin, so kann er auf Grund des Artikels 559 des italienischen Strafrechts seine Gattin als auch den Mitschuldigen anzeigen. Handelt es sich um ein sogenanntes "gelegentliches Vergehen", so wird das Gericht den Schuldigen zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verurteilen; bis zu zwei Jahren, wenn zwischen den beiden ein Fortdauerndes Verhältnis besteht. Ein wenig anders steht es, wenn die beiden Gatten "legal getrennt" sind. Obschon juristisch dann immer noch von "Ehebruch" gesprochen wird - wie bekannt anerkennt Italien die Scheidung nicht - klingt der Begriff "Ehebruch" für den normal Empfindenden höchst seltsam, da von einer Ehe - im praktischen und moralischen Sinn - bei zwei gesetzlich Getrennten nicht die Rede sein kann.

Was geschieht aber hier, falls der Gatte Ehebruch begeht? Gibt es um ein gelegentliches Vergehen, so ist er in keinem Fall strafbar. Falls die Gattin den Beweis erbringt, daß ihr legitimer Partner ein Fortdauerndes, außereheliches Verhältnis pflegt, kann die Ehegattin den untreuen Gatten nur dann anzeigen und seine Verurteilung verlangen, wenn er unter dem ehelichen Dach zusammen mit seiner Freundin wohnt oder anderswo mit ihr in wilder Ehe lebt.

#### Im Widerspruch zur Verfassung

Daraus geht aber eindeutig hervor, daß der Mann gegenüber der Frau ein Vorrecht besitzt, das fast alle europäischen - und heute auch viele nicht europäische Länder - längst abgeschafft haben. Sie steht im vollen Widerspruch mit der republikanischen Verfassung, deren Artikel 29 die "moralische und juristische Gleichheit der Eheleute in der Ehe" festlegt.

Unter dem Druck eines Teils der Öffentlichkeit sah sich Minister Gonella nun veranlaßt, dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Revision des Strafgesetzes vorzulegen. Obschon vorauszusehen ist, daß die Kammer diese Gesetzesänderung annehmen wird, ist dieses Problem der "Gleichheit unter Eheleuten" in Italien oft noch sehr unstritten. Die Verfechter der alten Version - und darunter finden sich angesehene Soziologen und Juristen - begründen die verschiedene Bewertung derselben ehelichen Untreue mit der altbekannten physiologischen und psychologischen Argumentation. Sie weisen darauf hin, daß der durch den Mann begangene Ehebruch keine wesentlichen Folgen innerhalb der legitimen Familie hat, und in der Mehrzahl der Fälle auch zu keiner wahren Entfremdung zwischen den Eheleuten führt, der Ehebruch der Frau dagegen die Integrität der Familie mit der Einführung eines außerehelichen Kindes in die legitime Familie von Grund auf gefährden könne.



Die Befürworter des Artikels 559 des Strafrechts führen aber auch einen weiteren und für den modern und demokratisch denkenden Menschen wohl kaum annehmbaren Grund an: der von der Gattin begangene Ehebruch stelle dazu - vom sozialen Standpunkt aus gesehen - eine äußerst schwerwiegende Beleidigung des Gatten dar, währenddem der vom Mann begangene Fehltritt - eben auf Grund jener physiologischen und psychologischen Verschiedenheit zwischen Mann und Frau, nicht als dieselbe Beleidigung anzusehen ist. Eheliche Untreue und Ehrverletzung, Liebe und Ehre (die berühmte "onore") miteinander zu verwechseln ist ein jahrhundertaltes südliches Übel. Die meisten in Süditalien begangenen Verbrechen sind auf dieses Mißverständnis zurückzuführen.

#### Transformationskrise

Aber langsam scheint sich unter einer Anzahl von Italienern die Meinung durchzusetzen, es gehe hier um eine rückständige Ansicht, die revisionsbedürftig sei. Ein nicht unwesentlicher Teil der öffentlichen Meinung sieht mit großer Spannung der im Parlament zu erfolgenden Debatte über die längst fällige Revision entgegen.

Der Familienstand erlebt eine tiefgehende Transformationskrise überall, nicht nur hier - aber in Italien versucht man ganz allgemein, und oft auch unbewußt, mit mehr Leidenschaft als anderswo diese Krise abzuwehren, weil die italienische Familientradition noch sehr tief verankert ist. Hier ist man noch weit davon entfernt, auch mit der Revision des obengenannten Artikels der von vielen Soziologen und Psychiatern bedauerten Vorherrschaft der Frau in der Familie entgegenzusteuern, wie dies in den USA geschehen ist. Der Mann in Italien läuft jedoch keineswegs Gefahr, von der Frau dominiert zu werden; hier geht es noch um die Gleichzeit, nicht um die weibliche Vorherrschaft. Erstens weil die männliche Gesellschaft immer noch - und voraussichtlich noch für lange Zeit eine privilegierte Stellung einnimmt, die sie aufzugeben gar nicht im Sinn hat. Zweitens aber auch, weil eine große Zahl von Italienerinnen sich ihrer Rechte nicht bewußt ist. Gewiß: es geht auch hier um eine Erziehungsfrage; gerade deshalb erscheint es äußerst wünschenswert, daß das Parlament endlich zur völligen Anerkennung der juristischen Gleichheit der beiden Geschlechter schreitet und damit dem Lande auch den Beweis erbringt, die Verfassung zu respektieren zu wollen.

+ + +

---

Verantwortlich: Günter Markscheffel